



Satzung
über die
Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Nr. 126 „Sondergebiet Fremdenverkehr – Gaststätte/Hotel, Dorfmitte Brunenthal“

Vom 19.09.2012

Die Gemeinde Brunenthal erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 23, 24 BayGO folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

In dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet steht der Gemeinde Brunenthal ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BauGB zu.
Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 126, „Sondergebiet Fremdenverkehr – Gaststätte/Hotel, Dorfmitte Brunenthal“. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der beiliegende Plan maßgeblich; er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 25 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB) in Kraft.

Gemeinde Brunenthal
Brunenthal, 19.09.2012


Stefan Kern
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.09.2012 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.09.2012 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Brunenthal, _____
Gemeinde Brunenthal
Im Auftrag

Siegfried Hofmann

